

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Richtlinien für die Durchführung von Fahnschwenkerwettbewerben - Fahnenhochwurf -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
2 Gültigkeitsbereich	3
3 Startberechtigung	3
4 Startgelder	3
5 Klasseneinteilung.....	3
5.1 Bundeswettbewerb	3
5.2 Klassenzusammenlegung	4
5.3 Weitere Wettbewerbe.....	4
6 Fahne.....	4
6.1 Fahngewicht.....	4
6.2 Fahnentuch.....	4
6.3 Fahnenkontrolle	4
7 Kleidung	5
7.1 Wettkampf.....	5
7.2 Siegerehrung.....	5
7.3 Werbung.....	5
8 Wettkampffläche	6
8.1 Überwurfbereich.....	7
8.2 Überwurfhöhen.....	7
8.3 Sicherheitsbereich	7
9 Durchführung.....	7
9.1 Durchgang	7
9.2 Versuche	7
9.3 Gültigkeit von Versuchen.....	7

9.4	Ausscheiden von Startern	7
9.5	Höhensteigerung bei weiteren Durchgängen.....	7
9.6	Ende des Wettkampfes.....	8
10	Disqualifikation	8
10.1	Gründe.....	8
10.2	Wie wird disqualifiziert	8
10.3	Ausschluss.....	8
11	Auswertung.....	8
11.1	Wertung.....	8
11.2	Wettkampfrichter.....	9
11.3	Auswertegremium.....	9
11.4	Schiedskommission.....	9
12	Einsprüche	9
13	Schlussbestimmungen:.....	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung gegenderter Sprachformen verzichtet.

1 Allgemeine Bestimmungen

2 Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Fahnenhochwurfwettbewerbe innerhalb des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Diese gelten von der höchsten Ebene (Bund) bis zur Ortsebene (Bruderschaft).

Die nachfolgenden Richtlinien sind begrifflich auf Bundeswettbewerbe ausgerichtet. Bei Veranstaltungen auf niedrigerer Ebene (z.B. Diözese oder Bezirk) passen sie sich der jeweiligen Veranstaltungsebene an und sind somit auf die Funktionen und Funktionäre der jeweiligen Ebene zu deklinieren.

Alle am Wettkampfgeschehen beteiligten Personen, Starter, Wertungsrichter, das Auswertegremium, die Wettkampfleitung sowie die Schiedskommission unterwerfen sich diesen Richtlinien.

3 Startberechtigung

Startberechtigt ist jeder Fahenschwenker, der Mitglied in einer Schützenbruderschaft des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist und nach den Ausschreibeverfahren ordnungsgemäß gemeldet ist.

- a) Bei Minderjährigen muss die Einverständniserklärung der Eltern zur Start-berechtigung mit der Meldung abgegeben werden. Jeder Teilnehmer startet auf eigene Gefahr!
- b) Entspricht die Fahne nicht den Anforderungen, so erlischt die Startberechtigung. Durch die Kontrolle der Fahne vor dem Start, wird dem Starter der Tausch der Fahne ermöglicht.
- c) Wertungsrichter haben in der von ihnen zu bewertenden Klasse keine Startberechtigung.
- d) Bei Minderjährigen Startern besteht Helmpflicht. Dieser muss der jeweiligen Kopfgröße angepasst sein und ist mit einem Kinnriemen zu verschließen. Möglich sind z.B. Fahrradhelm, Reithelm etc.

4 Startgelder

Der Veranstalter kann Startgelder für die gemeldeten Fahenschwenker erheben. Dieses ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

5 Klasseneinteilung

5.1 Bundeswettbewerb

Die Klasseneinteilung erfolgt nach den Jahrgängen. Es zählt das Jahr, indem das Alter erreicht wird, egal ob am 01.01. oder am 31.12. des Jahres. Eine Meldung kann nur in einer Klasse erfolgen:

- a) Pagen III Jungen von 13-15 Jahren
- b) Pagen III Mädchen von 13-15 Jahren
- c) B1 Damen von 16-24 Jahren
- d) B1 Herren von 16-24 Jahren
- e) B2 Damen von 25-40 Jahren
- f) B2 Herren von 25-40 Jahren
- g) B3 Damen ab 41 Jahre
- h) B3 Herren ab 41 Jahre

5.2 Klassenzusammenlegung

Einzelne oder alle Klassen können auf Wunsch des Veranstalters zusammengelegt werden. Gestartet werden im Wettkampf die Klassen, die für den jeweiligen Wettkampf ausgeschrieben wurden.

5.3 Weitere Wettbewerbe

Bei Wettbewerben innerhalb anderer Ebenen des Bundes regelt die Ausschreibung die Klasseneinteilung, Klassenzusammenlegung und damit verbunden die jeweilige Fahnentuchgröße und Mindestüberwurfhöhe.

6 Fahne

Jeder Starter ist für seine Fahne selbst verantwortlich.

6.1 Fahngewicht

Das maximal zulässige Fahngewicht beträgt 1300 Gramm. Eine witterungsbedingte Wiegetoleranz wird ggf. am Wettkampftag bekannt gegeben.

6.2 Fahnentuch

Die Fahnentuchgröße richtet sich nach den Starterklassen.

Pagen III: Länge und Breite müssen mindestens 1,80 m ergeben.

Damen/Herren B: Länge und Breite müssen mindestens 2,20 m ergeben.

Auf dem Fahnentuch sollte ein Wappen, ein Logo oder ein christliches Symbol abgebildet sein. Ein Hinweis auf den Stifter bzw. Spender (Werbung) darf angebracht werden. Dieser darf nicht aufdringlich sein. Es muss sichergestellt sein, dass prägendes Element der Fahne das Wappen oder das christliche Symbol bleibt. Der Hinweis darf in inhaltliche Aussage den Zielen und Idealen des Bundes nicht widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Wettkampfleitung über eine Startberechtigung.

6.3 Fahnenkontrolle

Das Fahngewicht und die Fahnentuchgröße werden vor Wettkampfbeginn kontrolliert. Das Fahngewicht wird mit einer Waage ermittelt. Das Fahnentuch wird gemessen von der Außenkante bis zu der Naht an der Schlaufe. Die Schlaufe wird nicht gemessen. Das Fahnentuch darf größer sein, eine Minus-Toleranz von 1 cm ist zulässig.

Entspricht die Fahne nicht den Anforderungen der Starterklasse, so kann der Starter die Fahne gegen eine regelkonforme Fahne tauschen. Ist dieses nicht möglich, erlischt die Startberechtigung.

Die regelkonformen, genehmigten Fahnen werden an der ausgewiesenen Fahnensammelstelle gelagert und nur zum Wurf dem Starter übergeben. Unmittelbar nach

dem Wurf ist die Fahne wieder in der Fahnenammelstelle zu lagern. Der Tausch der Fahne während des Wettkampfes ist nur gegen eine ebenfalls regelkonforme, genehmigte Fahne möglich.

7 Kleidung

7.1 Wettkampf

Der Starter darf sportliche Kleidung oder Uniform tragen.

7.2 Siegerehrung

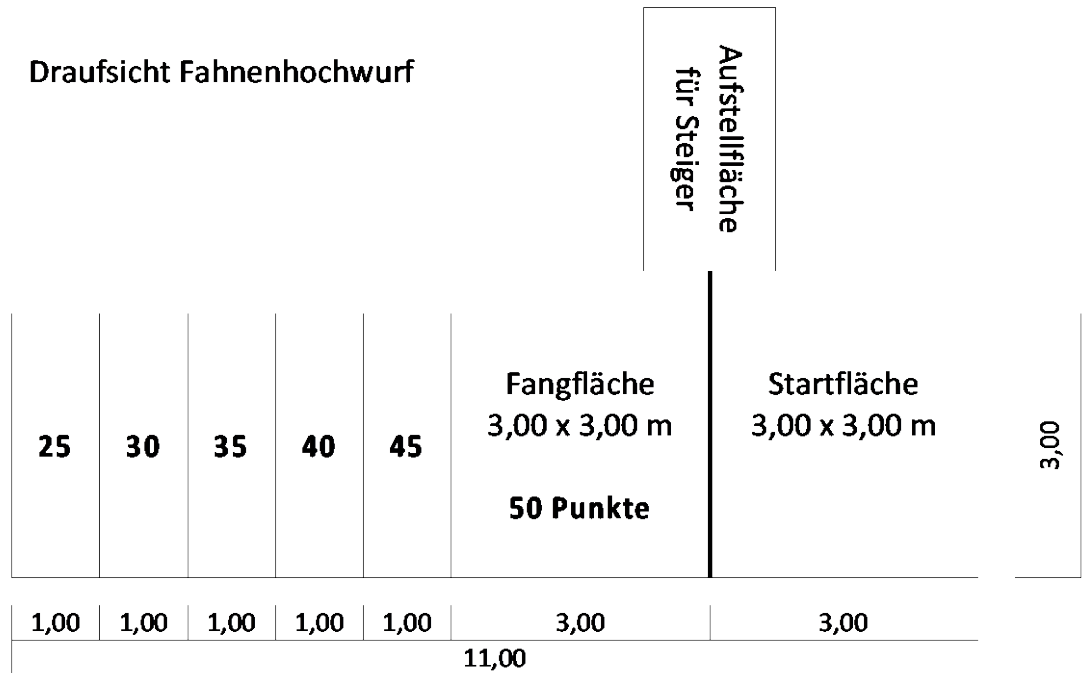
Bei der Siegerehrung muss die Tracht / Uniform der FahnenSchwenkergruppe getragen werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt keine Ehrung und wird nachträglich disqualifiziert. (oder wird aus den Siegerlisten gestrichen?)

7.3 Werbung

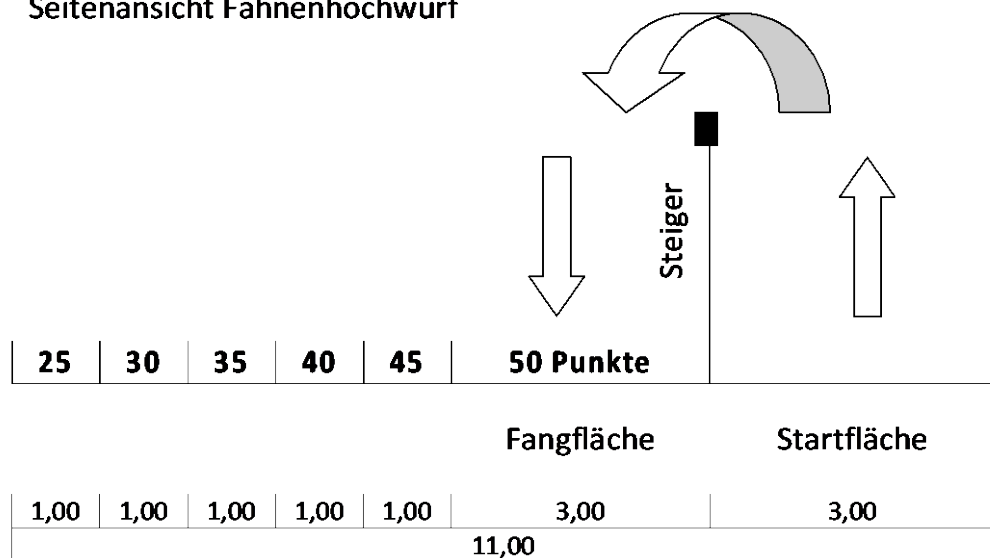
Auf der Wettkampfkleidung des Starters darf keine kommerzielle Werbung vorhanden sein.

8 Wettkampffläche

Draufsicht Fahnenhochwurf



Seitenansicht Fahnenhochwurf



8.1 Überwurfbereich

Eine waagerechte Stange mit einem markierten Überwurfbereich von 3 Metern Breite wird auf die geforderte Überwurfhöhe gebracht.

8.2 Überwurfhöhen

Anfangshöhen sind:

- a) Pagen III: mindestens 2,50 m
- b) Damen/Herren B: mindestens 3,00 m

Nach Absprache und Einvernehmen mit den Startern der betreffenden Klasse kann diese auch erhöht werden.

8.3 Sicherheitsbereich

Um die gesamte Wettkampffläche muss ein ausreichender Sicherheitsbereich von mindestens 5m eingerichtet werden. Dieser ist mit Absperrband deutlich zu kennzeichnen. Der aktive Starter und die drei Wertungsrichter haben Zutritt zu diesem Sicherheitsbereich. Alle weiteren Starter der aktuellen Klasse befinden sich in der Wartezone.

9 Durchführung

Der Wettkampf wird den Klassen nach einzeln gestartet. Je Überwurfhöhe wird ein Durchgang durchgeführt. Der erste Durchgang wird mit der Anfangshöhe begonnen. Haben alle Starter einer Klasse ihren Durchgang beendet, wird ein neuer Durchgang mit gesteigerter Höhe gestartet.

9.1 Durchgang

Je Durchgang hat jeder Starter maximal 3 Versuche, um sich mit einem gültigen Wurf für die nächste Höhe zu qualifizieren.

9.2 Versuche

Der Starter wird für einen Versuch aufgerufen. Die Abwurffläche ist für den Starter nun eine Minute freigegeben, um einen Wurf zu platzieren. Der Starter wirft seine Fahne aus der Abwurffläche heraus über den Überwurfbereich der Stange und fängt die Fahne innerhalb der Fangfläche.

9.3 Gültigkeit von Versuchen

Ein Versuch ist gültig, wenn die ganze Fahne von der Abwurffläche mit einer Hand und mit geöffnetem, nicht zusammengeschlagenen Fahnentuch über den markierten Überwurfbereich der Stange, ohne diese, bzw. die Überwurfbereichsmarkierung zu berühren, innerhalb der Fangfläche mit mindestens einer Hand in der Luft, ohne den Boden zu berühren, gefangen werden.

9.4 Ausscheiden von Startern

Bei 3 ungültigen Versuchen in einem Durchgang scheidet der betreffende Starter aus. Die weiteren Starter setzen den Wettkampf mit dem nächsten Durchgang fort.

9.5 Höhensteigerung bei weiteren Durchgängen

Nach jedem Durchgang folgt ein weiterer Durchgang mit einer Erhöhung der Überwurfhöhe von 0,5m bzw. einer Erhöhung nach Absprache mit den Startern der betreffenden Klasse.

9.6 Ende des Wettkampfes

Wenn kein Starter in einem Durchgang einen gültigen Versuch vorweisen kann, ist der Wettkampf der Starterklasse beendet.

10 Disqualifikation

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinien wird der Starter disqualifiziert.

10.1 Gründe

- a) Werfen mit nicht regelkonformer Fahne
- b) Werfen mit nicht regelkonformer Kleidung
- c) Missachtung der/des Wettkampfrichters
- d) unsportliches Verhalten
- e) Kaugummi kauen,
- f) Alkohol vor und während des Wettkampfes

10.2 Wie wird disqualifiziert

Eine Disqualifikation erfolgt unverzüglich, durch die aktuell in der Klasse eingesetzten Wertungsrichter. Hier erfolgt eine kleine Absprache der Wertungsrichter – es kann vorab auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.

10.3 Ausschluss

Bei grober Unsportlichkeit oder Beleidigung der Wettkampfleitung, der Wertungsrichter oder des Auswertegremiums durch den Starter / die Gruppe oder den Betreuer ist die entsprechende Person / Gruppe für den weiteren Wettbewerb auszuschließen.

Als Beleidigung gilt:

- a) verbaler Angriff
- b) tätlicher Angriff
- c) Ausführung eindeutiger Gesten

11 Auswertung

11.1 Wertung

Der Fahnschwenker startet jeden Durchgang mit einem Wert von +50 Punkten. Fangen im Fangfeld ist ohne Punktabzug, jedes weitere Fangfeld wird mit 5 Minuspunkten bewertet. Siehe hierzu auch die Skizze Draufsicht Fahnenhochwurf. Zur besseren Übersicht, wird die Fläche markiert (z.B. Markierungsspray)

Platzierung und Sieg:

Der höchste Überwurf gewinnt. Bei Erreichen gleicher Höhe, gewinnt der Fahnschwenker mit den höchsten Punkten.

Alle am Wettkampf beteiligten Personen sind vor, während und nach dem Wettkampf zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11.2 Wettkampfrichter

Es werden 3 Wertungsrichter beim Hochwerfen eingesetzt. Wertungsrichter dürfen starten, aber nicht in der von Ihnen zu bewertenden Klasse.

Aufgabenbeschreibung

1. Kontrolle der Startfläche und den Abwurf
2. Kontrolle des Überwurfs und der Höhe
3. Kontrolle der Fangfläche

Es wird ein Auswertegremium von zwei Personen benötigt, die die aktuelle Höhe und Punkte auf dem Auswertezettel erfassen. Diese Erfassung erfolgt im 4-Augen-Prinzip.

Die Wertungsrichter geben ein Zeichen (rot bzw. grüne Fahne/Karte oder eindeutiges Handzeichen), ob der Wurf gültig ist.

11.3 Auswertegremium

Für das Auswertegremium werden 2 Personen benötigt, die während des Wettkampfs die Höhen und Punkte erfassen und im Anschluss die Auswertung erstellen.

11.4 Schiedskommission

Die Schiedskommission muss aus mindestens 3 Personen bestehen. Die namentliche Zusammensetzung der Schiedskommission ist vom Bundesfahnschwenkermeister vor Beginn der Wettbewerbe per Aushang bekannt zu geben.

Die Schiedskommission ist für alle Entscheidungen vor, nach und während des Wettbewerbs zuständig. Dabei berät der Bundesfahnschwenkerausschuss die Schiedskommission. Entscheidend bei der Abstimmung sind jedoch nur die Mitglieder der Schiedskommission.

12 Einsprüche

Ein Einspruchsrecht hat jeder aktive Starter und dessen verantwortliche Leiter sowie die Bezirks- und Diözesanfahnschwenkermeister.

Einsprüche während der Wettbewerbe sind unmittelbar an die zuständige Schiedskommission einzureichen.

Video- und Fotobeweis sind bei Einsprüchen nicht zugelassen.

Einsprüche gegen die Siegerlisten müssen innerhalb der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Frist (Datum des Poststempels) per Einschreiben an die Bundesgeschäftsstelle, z. Hd. des Bundesfahnschwenkermeisters gerichtet werden. Über den Einspruch bei Bundeswettbewerben entscheidet die Schiedskommission. Es muss eine Einspruchsgebühr von 10,00 Euro je Einspruch auf einem, vom Veranstalter in der Ausschreibung genannten Konto, eingezahlt werden. Eine Kopie der Einzahlungsquittung ist dem Einspruch beizufügen. Fehlt die Kopie der Einzahlungsquittung oder die vollständige Einspruchsgebühr, so ist der Einspruch aus formellen Gründen zu verwerfen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so erfolgt die Rückzahlung der Einspruchsgebühr. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so fällt die

Einspruchsgebühr dem Bundesfahnschwenkerausschuss zu. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Einsprechenden schriftlich mitzuteilen.

Der Bundesfahnschwenkermeister und sein Stellvertreter haben das ausschließliche Recht auf Einsichtnahme in die Bewertungsunterlagen. Im Falle eines Einspruches hat die Schiedskommission ebenfalls das Recht auf Einsichtnahme. Nach Beendigung der Einspruchsfrist kann der Bundesfahnschwenkerlehrstaab Einsicht nehmen.

13 Schlussbestimmungen:

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch das Präsidium des Bundes zum in Kraft.

Sperrvermerk:

Diese Richtlinie ist noch nicht durch das Präsidium genehmigt. Deshalb darf sie nicht an Dritte weiter gegeben werden!